

31./X. 1915

* (Urlaube der Maschinisten und Heizer für landwirtschaftliche Maschinen.) Diese Urlaube wurden bis 30. November d. J. verlängert. Die Urlaubsverlängerung erfolgt automatisch. Die Verständigung von der Urlaubsverlängerung an die beurlaubten Mannschaften geschieht durch die politischen Bezirksbehörden unter Bestätigung der Urlaubsverlängerung auf den Urlaubsdokumenten. Gemusterten Maschinisten und Heizern, welche als solche tätig und noch nicht eingerückt sind, kann ein Einrückungsausschub bis 30. November d. J. bewilligt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an die betreffenden Ergänzungsbezirkskommanden zu richten.